

Sitzung vom 13. April 2016

**343. Interpellation (Hilfestellung des Kantons für Gemeinden
bei der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen
und anerkannten Flüchtlingen)**

Die Kantonsrättinnen Michèle Dünki, Glattfelden, und Isabel Bartal, Zürich, haben am 29. Februar 2016 folgende Interpellation eingereicht:

Die Zahl an Flüchtlingen weltweit erreicht derzeit den höchsten Stand seit dem Ende des zweiten Weltkriegs. Tausende versuchen gegenwärtig, den unerträglichen Lebensbedingungen in ihren Heimatländern zu entfliehen. Ende 2015 befanden sich 33 059 vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA) sowie 40 277 anerkannte Flüchtlinge (AF) in der Schweiz. 32 701 Personen waren im Verfahrensprozess (Asylstatistik 2015, SEM). Am 31. Januar 2016 befanden sich im Kanton Zürich 6180 vorläufig Aufgenommene. Weitere 5063 Personen sind noch im Verfahrensprozess.

Die zunehmende Zahl an Flüchtenden fordert vor allem unsere Gemeinden heraus. Zu Themen wie Integration und dem Umgang mit zivilgesellschaftlichem Engagement sind die Gemeinden auf Hilfestellungen durch den Kanton nach der Zuweisung der Asylsuchenden angewiesen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie unterstützt der Regierungsrat die Gemeinden bei ihrer Aufgabe zur Integration der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen?
2. Fände der Regierungsrat es sinnvoll, wenn es einen kantonsweiten Minimalstandard an Integrationsangeboten in den Gemeinden geben würde und wenn ja, wie könnte der Kanton die Gemeinden bei der Schaffung eines Minimalstandards unterstützen?
3. Plant der Regierungsrat weitere, konkrete Massnahmen um die Gemeinden bei ihrer Aufgabe zur Integration der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zu unterstützen? Wenn ja, welche? Und in welchem Zeitraum? Wenn nein, wieso nicht?
4. In der Strategie zur Verwendung der Integrationspauschale für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (2015) ist formuliert: «Die zentralen Ziele im Zusammenhang mit der Verwendung der Integrationspauschale sind: 1. Senkung des hohen Anteils

an Sozialhilfeabhängigen unter den vorläufig aufgenommenen Personen / anerkannten Flüchtlingen. Mit geeigneten Massnahmen soll diese Zielgruppe wirksam erreicht werden, um sie möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren». Wie unterstützt der Regierungsrat Arbeitgeber, die gerne eine vorläufig aufgenommene Person / einen anerkannten Flüchtling einstellen möchten?

5. Sind Hilfestellungen für Privatpersonen und Firmen geplant, welche die Bedingungen und einzelnen Schritte für die Anstellung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen aufzeigen? Wenn nein, wieso nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Michèle Dünki, Glattfelden, und Isabel Bartal, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Sowohl vorläufig aufgenommene Personen als auch anerkannte Flüchtlinge erhalten im Kanton Zürich ordentliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG; LS 851.1). Zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind die Gemeinden. Für die Integration dieser Zielgruppe können die Gemeinden auf folgende Angebote zurückgreifen, die der Kanton mit den Integrationspauschalen des Bundes finanziert (vgl. RRB Nr. 750/2015):

- Unterstützung bei der Abklärung und Triage,
- Intensiv-Sprachkurse,
- Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote,
- Case Management / Coaching-Angebote zur Arbeitsintegration.

Zuständig für die Verwendung der Integrationspauschalen ist die Fachstelle für Integrationsfragen, welche die Angebote mit den anderen kantonalen Stellen koordiniert und Vernetzungstreffen sowie flüchtlings-spezifische Weiterbildungen veranstaltet, um die Gemeinden gezielt zu unterstützen.

Ergänzend zu den spezifisch für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge bestehenden Integrationsprogrammen können die Gemeinden den betreffenden Personen auch die Teilnahme an Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration gemäss SKOS-Richtlinien ermöglichen. Diese Kosten ersetzt das Kantonale Sozialamt den Gemeinden für jene Personen, die noch nicht zehn Jahre Wohnsitz im Kanton haben.

Zwischen den Sozialhilfeorganen, der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Berufsberatung, dem Stipendienwesen und der Jugendhilfe besteht sodann ein Netzwerk für interinstitutionelle Zusammenarbeit (iiz-Netzwerk). Im iiz-Netzwerk des Kantons Zürich arbeiten das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), das Kantonale Sozialamt, das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich sowie die Sozialdienste der Gemeinden eng zusammen. Die Koordination der Zusammenarbeit erfolgt über die Geschäftsstelle iiz. Die iiz-Spezialistinnen und -Spezialisten des Kantonalen Sozialamtes bieten den kommunalen Sozialdiensten Beratung bei Fragen der beruflichen Integration und Unterstützung bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit an.

Zu Frage 2:

Im Bereich der Volksschule gelten die Schulpflicht und die übrigen Bestimmungen des kantonalen Schulrechts grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (LS 412.103) regelt den Anspruch und den Umfang des zusätzlichen Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache. Zum Vorgehen bei der Einschulung neu zugewanderter fremdsprachiger Kinder hat das Volksschulamt Empfehlungen herausgegeben.

Im Weiteren entlasten die vorn erwähnten kantonalen Angebote für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen die Gemeinden und setzen einen kantonsweiten Standard. Den Gemeinden steht es frei, diese Angebote zu nutzen oder den betreffenden Personen die Teilnahme an Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration gemäss den SKOS-Richtlinien zu ermöglichen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die kantonal finanzierten oder andere Angebote eingesetzt werden. Wesentlich ist, dass die Massnahmen im Einzelfall bedarfsgerecht und potenzialorientiert sind und die Arbeitsintegration der Flüchtlinge bestmöglich unterstützen. Um bei der grossen Herausforderung zivilgesellschaftliches Engagement gezielt für die Integration einsetzen zu können, werden die Gemeinden einerseits durch zahlreiche Leitfäden und Arbeitsinstrumente (z.B. der Kirchen) unterstützt und anderseits berät und vernetzt die kantonale Verwaltung die Gemeinden bei Bedarf. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Bedarf, einen allgemeinen kantonsweiten Mindeststandard an Integrationsangeboten für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in den Gemeinden festzulegen.

Allerdings stellt das AJB derzeit im Bereich der Begleitung der Mineurs non accompagné (MNA) fest, dass verschiedene Gemeinden (noch nicht ganz volljährige) MNA ihren konkreten Alltag weitestgehend selbst-

ständig und ohne Unterstützung bestreiten lassen. Für diese Zielgruppe werden derzeit von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Empfehlungen zur Alltagsintegration und gesellschaftlichen Teilhabe erarbeitet. Diese Empfehlungen könnten den Gemeinden im Sinn eines kantonalen Standards die notwendigen Hilfestellungen bieten.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Kinder und Jugendlichen beobachtet das Volksschulamt die Entwicklung der Zuwanderung von Flüchtlingen und die Situation in den Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden, insbesondere mit dem Vorstand des Verbandes Zürcher Schulpräsidien. Sodann wird das mit den Integrationspauschalen finanzierte Angebot zur Unterstützung der Gemeinden laufend überprüft und weiterentwickelt. Insbesondere sollen die Information und Sensibilisierung der Gemeinden und der Flüchtlinge, die Koordination zwischen den kantonalen Angeboten sowie die Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden verbessert werden.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Fachstelle Integration finanziert über die Integrationspauschale ein individualisiertes Case Management / Coaching-Angebot. Im Rahmen dieser 18-monatigen Integrationsbegleitung koordiniert und unterstützt ein Coach die Integration in den ersten Arbeitsmarkt bzw. in eine berufliche Grundbildung. In diesem Prozess werden die Arbeitgeber gezielt unterstützt, damit ihr Aufwand und Risiko möglichst gering sind. Der Coach unterstützt beispielsweise bei der Vertragserstellung und beim Einholen der Arbeitsbewilligung, ermöglicht ein schrittweises Kennenlernen des Flüchtlings mittels Praktika, koordiniert den Einsatz von Einarbeitungszuschüssen und steht auch während der Anstellung als Ansprech- und Bezugsperson dem Arbeitgeber wie auch dem Flüchtlings zur Seite.

Das AWA unterstützt sodann die im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausgeübten Beratungsdienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Gemäss Art. 26 des Arbeitsvermittlungsgegesetzes (SR 823.11) vermitteln und beraten die RAV unter anderem ausländische Stellensuchende, die sich in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit sowie zum Stellen- und Berufswechsel berechtigt sind. Diese Dienstleistungen der RAV sind für Stellensuchende kostenlos und werden aus der Arbeitslosenversicherung finanziert.

Der Bundesrat beschloss am 18. Dezember 2015 ein Pilotprogramm zur rascheren und nachhaltigeren Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Grundbildung. Im Rahmen von einjährigen Programmen, sogenannten «Integrationsvorlehrn», sollen ab 2018 fähige und motivierte Personen frühzeitig sprachlich und fachlich geschult und mit Praxiseinsätzen an die Schweizer Arbeitsrealität herangeführt werden (vgl. dazu www.sem.admin.ch). Die Umsetzung dieser Massnahme liegt in der Verantwortung der Kantone und der Wirtschaft, d.h. der Branchenverbände oder Organisationen der Arbeitswelt. Die Finanzierung des Pilotprogramms wird je zur Hälfte vom Bund und den Kantonen übernommen. Eine direkte finanzielle Unterstützung der Arbeitgeber, die Praktikumsstellen oder Lehrstellen zur Verfügung stellen, ist dabei nicht geplant. Vorgesehen ist hingegen eine Begleitung der Betriebe, Programmteilnehmenden und Lernenden während der ersten Monate des Arbeitsverhältnisses. Ferner werden verschiedene Förderangebote sowie interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer zur Verfügung gestellt. Um die Wirksamkeit und Effizienz des Pilotprogramms sicherzustellen, wird es eng mit den bestehenden Strukturen der Flüchtlingsintegration im Kanton Zürich koordiniert.

Sowohl die «Integrationsvorlehre» als auch andere Angebote für diese Zielgruppe werden arbeitsmarktnah aufgebaut. Wegen der heterogenen schulischen Vorbildung der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit höchste Priorität. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Massnahmen zur Qualifizierung für den Arbeitsmarkt mit einem von der jeweiligen Branche anerkannten Zertifikat abschliessen, wie es der Bundesrat empfohlen hat.

Das AWA hat in diesem Zusammenhang ein Merkblatt mit den wichtigsten Bedingungen und Schritten für die Anstellung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen erstellt, um damit Privatpersonen, Arbeitgeber und Gemeinden besser bei der Arbeitsintegration zu unterstützen. Die Publikation auf der Website des AWA wird vorbereitet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi